

ABSCHLUSSBERICHT

1 Allgemeine Angaben

2 Zusammenfassung

Übergriffe, die Gewalt gegenüber Vollstreckungsbeamt:innen und Rettungskräften beinhalten, gewinnen in der Gesellschaft an Aufmerksamkeit, da diese sich speziell gegen Personen richten, die einer besonderen Aufgabenverpflichtung nachkommen. Das Phänomen ist nicht nur innerhalb betroffener Institutionen, sondern auf gesamtgesellschaftlicher Ebene und insbesondere innerhalb der Medien zunehmend Gegenstand vielseitiger Diskurse.

Im Jahr 2012 fanden die Delikte rund um die Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte erstmals Einzug in die Bundeslagebilder des Bundeskriminalamts und zeigen seit dem Jahr 2013 einen stetigen Zuwachs. Das Phänomen Gewalt gegen Rettungskräfte wird gesellschaftlich dagegen vielmehr als Novum und als speziell prekär empfunden, da dieser Personenkreis im Gegensatz zu Einsatzkräften der Polizei nicht zur Ausübung von Gewalt legitimiert ist und dem bürgerlichen Gegenüber somit weniger auf eine konfliktträchtige Weise gegenübertritt. Gewalt gegen diesen geschützten Personenkreis wurde mit dem 52. Strafrechtsänderungsgesetz in den Straftatenschlüssel der Polizeilichen Kriminalstatistik aufgenommen.

Anlass zur Neugestaltung der Widerstandsparagraphen §§ 113, 114 und 115 StGB gab dem Gesetzgeber die aus der Eröffnung der neuen Zentrale der Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main im Jahr 2015 resultierenden Blockupy-Proteste und gewalttätigen Übergriffe auf Einsatzkräfte (Zweiundfünfzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften vom 23. Mai 2017: BGBl I Nr. 30, S. 1226 ff.). Die Novellierung führte u.a. zu einer Herauslösung der Tatbegehungsform des tätlichen Angriffs aus § 113 StGB a.F. und wurde mit einem verschärften Strafrahmen in einen selbstständigen Straftatbestand des § 114 StGB überführt, bei welchem es nunmehr ausreicht, dass sich die rechtswidrige Handlung im Rahmen einer Diensthandlung ereignet, da auf die Vornahme einer Vollstreckungshandlung fortan verzichtet wird. Außerdem wurde die Strafdrohung für den tätlichen Angriff im Mindestmaß erhöht und beträgt drei Monate Freiheitsstrafe.

Um der Frage nachzugehen, inwieweit die Gesetzesänderung konkret zu einem Schutz der Einsatzkräfte beitragen kann, gilt es, die Gesetzeshistorie gesamtheitlich zu betrachten. Dies erscheint gerade auch vor dem Hintergrund, dass dem Phänomen speziell ein Interaktionscharakter anhaftet, relevant. Die erste Gesetzesverschärfung und Erweiterung der Vorschriften in Bezug auf die Widerstandsdelikte §§ 113 ff. StGB erfolgte durch das 44. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, indem die obere Strafrahmengrenze in § 113 StGB von

einem Jahr auf drei Jahre Freiheitsstrafe angehoben und das Beisichführen gefährlicher Werkzeuge in den Katalog der Regelbeispiele aufgenommen wurde. Zudem führte die Gesetzesänderung zu einer Ausweitung des geschützten Personenkreises.

Es werden nicht nur zunehmend Forderungen an den Gesetzgeber gestellt. Ebenso erwächst das Interesse an wissenschaftlichen Forschungsbeiträgen zu den Widerstandsdelikten an sich und gerade auch zu den interaktiven Prozessen, die mit Widerstandshandlungen einhergehen.

Summary

Violent attacks against police officers and rescue workers are gaining attention in society, as they are specifically directed against people who perform a special task. The phenomenon is increasingly the subject of a variety of discourses, not only within the institutions concerned, but also at the level of society as a whole and in the media in particular.

In 2012, crimes involving violence against law enforcement officers were included in the Federal Criminal Police Office's federal statistics for the first time and have shown a steady increase since 2013. The phenomenon of violence against rescue workers, on the other hand, is perceived by society as a novelty and as particularly precarious, as this group of people, unlike police officers, is not legitimized to use violence and is therefore less likely to confront their civilian counterparts in a conflict-prone manner. Violence against this protected group of people was included in the crime code of the police crime statistics with the 52nd Criminal Law Amendment Act.

The legislator was prompted to revise the resistance paragraphs of Sections 113, 114 and 115 of the German Criminal Code (StGB) by the Blockupy protests and violent attacks on emergency forces resulting from the opening of the new headquarters of the European Central Bank in Frankfurt am Main in 2015 (Fifty-second Act Amending the Criminal Code - Strengthening the Protection of Law Enforcement Officers and Rescue Forces of May 23, 2017: Federal Law Gazette I No. 30, p. 1226 et seq.). The amendment led to the removal of the offense of assault from Section 113 StGB (old version) and was transferred to an independent offense in Section 114 StGB with a stricter penalty range et al., in which it is now sufficient for the unlawful act to occur as part of an official act, as from now on there is no need to carry out an enforcement act. In addition, the minimum penalty for assault has been increased to three months' imprisonment.

In order to examine the question of the extent to which the change in the law can specifically contribute to the protection of emergency forces, it is important to take a holistic view of the history of the law. This seems particularly relevant in view of the fact that the phenomenon has a specific interactive character. The first tightening of the law and extension of the provisions relating to the offenses of resisting §§ 113 ff. StGB was introduced by the 44th Act Amending the Criminal Code, which raised the upper penalty limit in Section 113 StGB by one year to

three years' imprisonment and included the possession of dangerous instruments in the list of standard examples. The amendment to the law also led to an expansion of the group of protected persons.

Increasing demands are being made on the legislators. There is also growing interest in academic research contributions not only on resistance offenses per se, but also on the interactive processes that accompany acts of resistance.

3 Wissenschaftlicher Arbeits- und Ergebnisbericht

3.1 Ausgangsfragen und Zielsetzung des Projekts

Auf das Aufstellen von Ausgangshypothesen wurde verzichtet. Vielmehr standen verschiedene Forschungsfragen schwerpunktmäßig im Mittelpunkt:

1. Wie wird das Phänomen der Gewalt gegen Einsatzkräfte gesamtgesellschaftlich bewertet?
2. Wie verbreitet ist das Phänomen der Gewalt gegen Einsatzkräfte in der Gesellschaft?
3. Inwieweit stehen die Interaktion und die nicht sichtbaren Merkmale auf Seiten der Akteure in einem Zusammenhang mit der Gewaltopfererfahrung?
4. Welche Motive lagen der Gewaltanwendung zugrunde?
5. Welche Auswirkungen hat die Änderung der §§ 113, 114, 115 StGB auf die Strafverfolgungspraxis?
6. Inwieweit sind die Vorschriften geeignet, eine generalpräventive Wirkung zu entfalten?
7. Welche Unterschiede bestehen bei den Widerstandsdelikten im Rahmen von Strafverfahren, die mit einer Einstellung oder einem Freispruch enden und den Verurteilungen?
8. Welche Erkenntnisse gibt es über den Schwellenwert strafwürdigen Handelns?
9. Gibt es Parameter, die eine Einstellung des Verfahrens im Rahmen von Widerstandsdelikten begünstigen?

3.2 Projektspezifische Ergebnisse und Erkenntnisse

Eine Veröffentlichung von Zwischenergebnissen erfolgte nicht. Der Forschungsbedarf sowie die wesentlichen Inhalte des Forschungsvorhabens wurden in einem Beitrag in dem KrimOJ veröffentlicht (vgl. *Wegner/Heil/Schiemann*, KrimOJ 2021, 40 (40 ff.), online abrufbar unter: <https://www.kriminologie.de/index.php/krimoj/article/view/106/77>, zuletzt abgerufen am 24.10.2023).

Da mit der Novellierung der Widerstandsdelikte eine hohe kriminalpolitische Debatte einhergeht, stellte u.a. die Diskursanalyse zur Gewalt gegenüber Einsatzkräften einen Untersuchungsgegenstand dar. Hierbei wurde neben kriminalpolitischen und kriminologischen Fragestellungen auch der rechtswissenschaftliche und gesellschaftliche Diskurs erhoben und ausgewertet. Wesentliche Forschungsschwerpunkte bildeten die Interaktionsdynamiken und die möglichen Änderungen der Strafverfolgungspraxis, die mit der Novellierung der Widerstandsdelikte einhergingen. Maßgeblich wurde auf die Analyse von Interviews sowie Strafverfahrensakten zurückgegriffen.

Eine Befragung der Expert:innen hinsichtlich der Entwicklungstendenzen offenbarte, dass die Mehrheit einen zunehmenden Respektverlust gegenüber Polizeibeamt:innen und gleichgestellten Personen wahrnimmt. Ob gleichzeitig mehr Gewalt gegen diese Berufsgruppen ausgeübt bzw. ob ihnen gegenüber gewalttätiger agiert wird, wurde hingegen nicht einheitlich beurteilt. Mehrheitlich wurde allerdings ein Anstieg von Widerstandstaten oder ein zunehmend gewalttätiges Handeln verzeichnet. Hinsichtlich der geschädigten Personengruppen wurde Gewalt gegenüber Rettungskräften im Vergleich zu Gewalt gegenüber Polizeibeamt:innen vielfach als ein neues Phänomen angesehen. Die eigene Wahrnehmung der Entwicklungstendenzen bildete sodann oftmals die Grundlage der Argumentation der Notwendigkeit einer Neuregelung. Hauptsächlich argumentierten die Expert:innen mit einem (wahrgenommenen) Rechtsanwendungsdefizit, der (wahrgenommenen) Schutzbedürftigkeit der Beamt:innen und der Symbolwirkung des Gesetzes. Festzustellen ist, dass keiner der Expert:innen eine Strafbarkeitslücke vor der Gesetzesänderung wahrnahm. Von der Mehrheit der Polizeibeamt:innen wurde jedoch ein Defizit hinsichtlich strafrechtlicher Konsequenzen angemerkt. Im Hinblick auf die Schutzbedürftigkeit der Einsatzkräfte argumentierten Expert:innen der Polizei, Staatsanwaltschaft und Richterschaft mehrheitlich mit einem zunehmend respektlosen und gewalttätigen Umgang mit Einsatzkräften sowie der beruflichen Rolle des Helfenden. Die Schutzbedürftigkeit infolge eines proklamierten Anstiegs an gewalttätigen Handlungen wurde vor allem von den Strafverteidiger:innen abgelehnt. Dabei wurde teilweise auf Verzerrungsfaktoren der PKS oder ein verändertes Anzeigeverhalten verwiesen. Der Argumentationsstrang der Symbolwirkung des Gesetzes wurde von den Expert:innen entweder als positives Zeichen der Wertschätzung bzw. Schutzbedürftigkeit der Einsatzkräfte durch die Gesellschaft oder negativ konnotiert als bloße Symbolpolitik gewertet. Während ersteres eher von Polizeibeamt:innen vertreten wurde, fand sich letztere Argumentationslinie mehrheitlich bei den Strafverteidiger:innen wieder. Insgesamt fällt auf, dass sich die Ansichten der Polizeibeamt:innen und Strafverteidiger:innen oftmals konträr gegenüberstehen. Generell wurde die kriminalpolitische Notwendigkeit der Neuregelung eher von Polizeibeamt:innen gesehen, während die restlichen Expert:innen diese eher mit Skepsis betrachtet haben.

Im Rahmen der einzelnen Tatbestände der Widerstandsdelikte erwies sich vor allem der tätliche Angriff auf Vollstreckungsbeamte (§ 114 StGB) aus Expert:innensicht als problematisch. Aufgrund der weiten Definition fielen bereits niederschwellige Handlungen häufig in den Anwendungsbereich. Im Hinblick auf diese, wurde die Mindeststrafe des § 114 StGB mit drei Monaten Freiheitsstrafe oftmals als unverhältnismäßig bewertet. Weiterhin ergeben sich aufgrund der inhaltlichen Kongruenz zum Widerstand gem. § 113 StGB Abgrenzungsschwierigkeiten. Die Jurist:innen bezeichneten die Definition als zu umfangreich und unbestimmt, weshalb häufig die Forderung nach einer klareren Definition bestand. Als Abgrenzungskriterium wurde von Polizeibeamt:innen die Erheblichkeit bzw. Intensität der Gewalt vorgetragen. Diese müsse geeignet sein, eine Körperverletzung hervorzurufen.

Zur Untersuchung des Übergriffs wurde der Interaktionsprozess der am Geschehen beteiligten Konfliktparteien ausgewertet. Hinsichtlich der äußeren Rahmenbedingungen des Eskalationsprozesses zeigte sich in der Gesamtbetrachtung, dass Einsatzanlässe der Polizeibeamt:innen oftmals im Rahmen von Großlagen und im Einsatz- oder Streifendienst stattgefunden haben. Bei großen Einsatzlagen dominierten versammlungsspezifische Gefahren und gruppenspezifische Prozesse als Auslöser der Gewaltanwendung. Aus der Perspektive der Rettungskräfte fanden Eskalationen im Rahmen von Erstversorgungen statt und äußerten sich in Form von Behinderungen des Einsatzes. Aus den Interviews mit dem bürgerlichen Gegenüber konnten eskalative Dynamiken am häufigsten bei Demonstrationen konstatiert werden.

Die Auswertung der Gewaltformen im Rahmen des physischen Eskalationsverlaufs hat gezeigt, dass in den meisten Fällen einfache körperliche Gewalt angewendet bzw. seitens der Einsatzkräfte vor Anwendung angedroht wurde. Seitens der Einsatzkräfte gab es nach der Gesetzesreform eine deutliche Steigerung der Fälle (22 %), in denen die Beschuldigten unter Anwendung einfacher körperlicher Gewalt zu Boden gebracht wurden, um sie zu fixieren oder im Anschluss zu fesseln. Gewalt unter Einsatz von Hilfsmitteln wurde in der Gesamtschau in weniger Fällen verübt.

Vereinzelt fand eine Verwendung von gefährlichen Werkzeugen seitens des bürgerlichen Gegenübers statt, überwiegend wurde jedoch von Fällen des Beisichführens ohne eine Verwendung berichtet. Da im Rahmen des Untersuchungsgegenstandes die Frage nach einer generalpräventiven Wirkung der Gesetzesänderung aufgeworfen wurde, könnten diese Fälle ein Hinweis auf ein verändertes Anzeigeverhalten der Einsatzkräfte nach der Gesetzesreform sein. Danach ist eine Erklärung der zugenommenen Berichterstattung weniger auf eine tatsächliche Zunahme qualifizierter Körperverletzungen zurückzuführen als vielmehr auf die veränderte Rechtslage, wonach das bloße Beisichführen ohne Verwendungsabsicht bereits einen besonders schweren Fall darstellt.

Als hauptsächliche Eskalationspunkte erwiesen sich gesamtheitlich betrachtet neben dem Konsum von Alkohol und Drogen auch gruppensdynamische Prozesse. Hierbei stellte sich die Hinzuziehung weiterer Einsatzkräfte als deeskalativer Faktor heraus, um Situationen im Rahmen von Gruppensdynamiken zu beruhigen. Daneben gilt das Eindringen in den persönlichen Bereich als Risikofaktor für eskalative Dynamiken. Kommunikation stellte sich dagegen sowohl als eskalativer als auch teilweise als deeskalativer Faktor von Gewaltdynamiken dar. Die Einsatzstrategie hinsichtlich des Kommunikationsverhaltens variierte hier in Abhängigkeit vom bürgerlichen Vorverhalten. Neben ruhigen, sachlichen Ansprachen fand eine verhältnismäßige Steigerung kommunikativer Mittel in der Form statt, dass Einsatzkräfte die:den Beschuldigte:n wiederholt dazu aufforderten, Handlungen zu unterlassen. Im Zuge der Aktenanalyse wurden Belehrungen teilweise auch als unmöglich beschrieben, so dass unmittelbarer Zwang häufig ohne vorherige Androhung eingesetzt wurde. In diesen Fällen fand eine geringe Anwendung kommunikativer Mittel durch Einsatzkräfte statt.

Aus den problemzentrierten Interviews ließen sich weiterhin nonverbale Sprachelemente, in Form von einer ablehnenden Körperhaltung, als nicht sichtbare Merkmale analysieren. Grundsätzlich verstärken diese die Bedrohungslagen. Hieraus ließen sich Best Practices ableiten, indem durch ruhige Ansprachen und dem Erläutern von Maßnahmen Überraschungsmomente vermieden werden konnten. Zudem ließ sich durch den Rückzug zu gewaltfreien Mitteln nach einer begonnenen Eskalation ebenfalls eine deeskalative Wirkung entfalten.

Zugrundeliegende Motive der Gewaltanwendungen konnten im Zuge der Interviews seitens der PVB nicht ermittelt werden. Vielmehr machten sie Angaben zu den von den Beschuldigten angegebenen Hintergründen der Tat. Im Vergleich dazu ergab die Verfahrensaktenanalyse, dass Einsatzkräfte ihre Handlungen aufgrund des staatlichen Machtmonopols legitimierten. Danach ist nicht der eigene Wille maßgeblich für die Maßnahme, sondern es wird im Interesse einer höherstehenden Instanz gehandelt. Aus der Perspektive der Beschuldigten zeigte sich, dass oftmals die Verantwortung für das eigene Verhalten abgelehnt wurde, wodurch sich mehrheitlich auf Schutzbehauptungen gestützt wurde (Bsp.: Notwehr) oder auf fehlende Erinnerungen als Folge von Alkoholkonsum oder anderer berauschender Substanzen.

Erkenntnisse zum Schwellenwert strafwürdigen Handelns konnten aus dem Vergleich der analysierten Verfahrensakten zu den Verurteilungen und den Verfahreneinstellungen gewonnen werden. Hierbei wurden die Verfahren, die mit einer Einstellung unter Geldauflage (§ 153a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StPO) endeten und die Verurteilungen mit geringen Geldstrafen im Bereich von 10-50 Tagessätzen (TS) betrachtet und zwei Stufen identifiziert. Auf der ersten Stufe befanden sich Strafbefehle mit Geldstrafen im Bereich von 20-30 TS, die sich vom Tatgeschehen her kaum von denen der Verfahreneinstellungen unter Geldauflage

unterschieden. In den Sachverhalten ging es um einfache körperliche Gewalt mit geringer Intensität (sog. Zappelwiderstände), bei denen niemand verletzt wurde. Auf der zweiten Stufe, die den Schwellenwert strafwürdigen Handelns markiert, fanden sich gezielt gerichtete Angriffe in Form von Schlägen, Stößen und Tritten, die zu einem nicht unerheblichen Personenschaden oder zu einer Gefährdung Dritter geführt haben. Im Rahmen eines Strafbefehls oder einer Verurteilung kam es hier zu Geldstrafen im Bereich von 40-50 TS.

Im Vergleich zu einer Verurteilung wirken sich gerade Verfahrenseinstellungen gem. §§ 153 und 153a StPO für den Beschuldigten günstiger aus. Beispielfälle aus der Aktenanalyse verdeutlichten, welche entscheidende Rolle die Verteidigung gerade im Anwendungsbereich des § 153a StPO einnehmen kann. Mit den Einstellungen gegen Zahlung eines Geldbetrages konnte ein Eintrag in das Führungszeugnis und eine Verurteilung vermieden werden. Neben der Verteidigung ließen sich auch andere Faktoren identifizieren, die Berücksichtigung in die Ermessensentscheidung der Staatsanwaltschaft oder der Richter:innen fanden. Hierzu zählte eine Entschuldigung der Beschuldigten, ein geringer Schaden, fehlende Vorstrafen, die Anzeigeerstattung durch nur eine:n der Geschädigte:n und eine alkoholisierte Enthemmung oder eine psychische Vorerkrankung.

Der häufigste Grund für Verfahrenseinstellungen (35 % der Fälle) war, dass nicht genügend Anlass zur Erhebung einer öffentlichen Klage bestand. Somit erfolgte eine Verfahrenseinstellung noch im Ermittlungsverfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO. Als Hauptgrund hierfür wurde in der staatsanwaltlichen Verfügung eine nicht auszuschließende verminderte Schuldfähigkeit oder Schuldunfähigkeit der Beschuldigten genannt. In einem Drittel der Fälle war der Tatbestand der §§ 113, 114 StGB – teilweise wegen eines rein passiven Widerstandes – nicht erfüllt, welcher sich in einer Überinterpretation der Angriffshandlung äußerte, die letztlich die Schwelle des Angriffs gar nicht überschritt.

3.3 Umgang mit Forschungsdaten und qualitätsfördernde Maßnahmen

3.3.1 Problemzentrierte Interviews und Expert:innenbefragungen

Insgesamt wurden 82 problemzentrierte Interviews mit Einsatzkräften (69 mit Polizeibeamt:innen und 13 mit Rettungskräften) und 10 mit Bürger:innen geführt. Bei den Expert:inneninterviews konnten 30 Interviews mit Polizeibeamt:innen (15 Interviews mit Führungskräften und 15 Interviews mit Sachbearbeiter:innen), 17 Interviews mit Staatsanwält:innen, 18 Interviews mit Strafverteidiger:innen und 13 Interviews mit Strafrichter:innen geführt werden. Die leitfadengestützten, problemzentrierten Interviews erfolgten durch face-to-face Befragungen, während die Expert:innen telefonisch befragt wurden. Hierbei wurden die Gespräche auf einem Tonband aufgezeichnet, wodurch Daten in Form von Audiodateien entstanden sind. Zur weiteren Analyse fand eine Wiederverwendung

dieser Informationen statt, indem die aufgezeichneten Gespräche in Auftrag eines Unternehmens, das Transkriptionsdienstleistungen anbietet, in Schriftform gebracht wurden. Diese sprachlichen Daten bilden den Korpus. Die Auswertung der Korpora – in Form von Kodierungen des Textmaterials – erfolgte durch das 4-Augen-Prinzip von zwei wissenschaftlichen Mitarbeitenden. Nach einer ersten Sichtung des Textmaterials wurden aufgrund einer inhaltlichen Sättigung aus dem Bereich der problemzentrierten Interviews mit Polizeibeamt:innen 27 der 69 Interviews für die Auswertung herangezogen. Im Übrigen wurden das gesamte Textmaterial ausgewertet.

3.3.2 Diskursanalysen:

Sowohl aus den zur öffentlichen Diskursanalyse herangezogenen Zeitungsartikeln, als auch aus den u.a. wissenschaftlichen Aufsätzen und parlamentarischem Material als Gegenstand der zweiten Diskursanalyse, wurden Textdaten generiert, indem das gesamte Material ausgewertet wurde. Als qualitätssichernde Maßnahme für die öffentliche Diskursanalyse wurde Material aus insgesamt sechzehn Zeitungen gesichtet. Dies sollte mögliche Bewertungsdiskrepanzen aufgrund u.a. medialer Interessen oder politischer Einstellungen vermeiden und gewährleisten, dass Geschehnisse möglichst realitätsnah abgebildet werden. Für die Diskursanalysen wurde das 4-Augen-Prinzip verwendet, um die Qualität des auszuwertenden Materials zu gewährleisten.

3.3.3 Aktenanalyse:

Zur Analyse der 180 Strafverfahrensakten wurden Auswertetabellen erstellt, wodurch Textdaten generiert wurden. Die digitalisierten Akten wurden wöchentlichen Qualitätskontrollen unterzogen, indem die eingescannten Textdaten auf Vollständigkeit und Lesbarkeit gesichtet wurden. Zur Sicherstellung der Qualität erfolgte die Auswertung des Textmaterials durch das 4-Augen-Prinzip von zwei wissenschaftlichen Mitarbeitenden.

3.3.4 Datenaustausch und dauerhafte Zugänglichkeit der Daten

Die Ergebnisse aus GeVoRe fließen in das an der DHPol durchgeführte Forschungsprojekt MEGAVO ein, bei welchem die Motivation, Einstellung und Gewalt im Alltag von Polizeivollzugsbeamten im Vordergrund der Analysen stehen. Die inhaltlichen Schwerpunkte zeigen die Nähe zum Forschungsgegenstand und geben Anlass zur Nützlichkeit der hier generierten Forschungsdaten. Nutzbar werden die Forschungsdaten für Dritte ab Veröffentlichung der Forschungsergebnisse.

3.4 Rechtliche Verpflichtungen, Verantwortlichkeiten und Sicherung der Unterlagen

3.4.1 Problemzentrierte Interviews und Expert:innenbefragungen

In Bezug auf die Forschungsdaten ergaben sich Besonderheiten auf datenschutzrechtlicher Ebene. Die Daten wurden ausschließlich zum Zwecke dieses Forschungsprojektes verwendet. Das Unternehmen, welches die Transkriptionsdienstleistungen durchführte, war hierbei besonders zur Geheimhaltung verpflichtet. Zur Speicherung und Auswertung der Daten erfolgte die Maßnahme zur Verwendung von Pseudonymen an der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) in Münster, unter Verwendung einer Nummer (ID Code) und ohne Angabe von Namen oder Kontaktdaten. Auf einem passwortgeschützten Stick, der in einem abgeschlossenen Schrank aufbewahrt wurde, existierte eine Kodierliste, welche die Namen und Kontaktdaten mit der Nummer verbunden hat. Diese Kodierliste war nur den der Schweigepflicht unterliegenden Projektmitarbeiter:innen, der am Projekt beteiligten Lehrstuhlbeschäftigten sowie der Projektleiterin zugänglich. Mit dem Wechsel des Projekts von der DHPol an die Universität zu Köln übertrug sich der Verantwortungsbereich der Mitwirkenden der DHPol auf alle die am Projekt beschäftigten Mitarbeitenden der Universität zu Köln (s.o. Namen der Mitverantwortlichen). Ausschließlich diese Personen konnten die erhobenen Daten mit den Namen und Kontaktdaten in Verbindung bringen. Nach Fertigstellung des Studienberichts und spätestens mit der Beendigung der Förderung wurde die Kodierlisten vernichtet, womit die Daten anonymisiert sind. Damit wurde es unmöglich gemacht, die erhobenen Daten mit den Teilnehmenden in Verbindung zu bringen.

Die Aufbewahrungsfrist für die vollständig anonymisierten Daten beträgt mindestens 10 Jahre nach Erscheinen des Studienberichts. Solange die Kodierlisten existierten, konnte die Löschung aller erhobenen Daten verlangt werden. Da die Kodierlisten gelöscht sind, können Datensätze jetzt nicht mehr identifiziert werden, weshalb die Löschung der Daten nur bis zu diesem Zeitpunkt möglich war.

3.4.2 Aktenanalyse

Auch der Umgang mit den Strafverfahrensakten setzte eine hohe datenschutzkonforme Handhabung für die gesamte Projektlaufzeit voraus. Die erhobenen Daten wurden ausschließlich zu dem im Antrag dargelegten wissenschaftlichen Zweck genutzt. Dies schließt sowohl das Anfertigen als auch die Publikation der auf Grundlage der Analyse erhobenen Daten ein.

Für die Publikation wurden persönliche und personalisierbare Daten faktisch anonymisiert, indem sowohl personenbezogene Merkmale als auch personenbeziehbare Daten durch Pseudonyme ersetzt wurden. Fallbezogene Informationen aus den Aktenbeständen sind

ausschließlich faktisch anonymisiert in die Publikation eingeflossen. Darüber hinaus hat eine Aggregation von Informationen dahingehend stattgefunden, dass diese gebildeten Klassen und Kategorien jeweils so abstrakt sind, dass sie eine eindeutige Reidentifikation der Daten zu einer bestimmten Person ausgeschlossen haben.

Prozessabläufe wurden, sofern auf sie Bezug genommen wurde, soweit verfremdet, dass durch Außenstehende keine Zuordnung zu realen Personen erfolgen konnte. Ein Anonymisierungsschlüssel wurde zugriffssicher in einem verschließbaren Schrank, der ausschließlich den der Schweigepflicht unterliegenden Projektmitarbeiter:innen, den am Projekt beteiligten Lehrstuhlbeschäftigten sowie der Projektleiterin zugänglich war, aufbewahrt. Die Aufbewahrung der digitalen Arbeitskopie und der Anonymisierungsschlüssel erfolgten getrennt voneinander.

Unterlagen, die als Kopien oder Abschriften in Papierform vorlagen, wurden durch die Antragstellerin in einem abgeschlossenen Schrank, zu dem nur die im Projekt tätigen Mitarbeiter:innen und die am Projekt beteiligten Lehrstuhlbeschäftigten Zugang hatten, gesichert. Die Originalkopien wurden zurückgesandt, sobald eine digitale Arbeitskopie erstellt wurde. Die interne digitale Arbeitskopie wurde auf einer verschlüsselten externen Festplatte gespeichert, auf die ausschließlich die am Forschungsprojekt tätig werdenden Personen Zugriff hatten. Die externe Festplatte befand sich in einem Arbeitsbüro, das ausschließlich von Projektmitarbeiter:innen und den am Projekt beteiligten Lehrstuhlbeschäftigten genutzt wurde. Darüber hinaus wurde die Festplatte in einem abschließbaren Schrank aufbewahrt, sofern sie nicht in Benutzung war. Die Arbeitskopie wurde ebenfalls nur so lange aufbewahrt, wie das Anfertigen der Ergebnisdokumentation dies erforderte – bis zum Ende der Förderungsdauer. Im Anschluss daran fand eine vorschriftsmäßige Vernichtung der Daten statt.

Die Antragstellerin sowie die im Rahmen der im Forschungsprojekt tätig werdenden Personen erhielten Zugriff auf die personenbezogenen Daten. Alle im Forschungsprojekt tätig gewordenen Personen sind zur Geheimhaltung besonders verpflichtet worden.

3.5 Wissenschaftliche Veranstaltungen

Am 16.10.2023 fand die Abschlusstagung des Projekts „Gewalt gegen Vollstreckungsbeamte und Rettungskräfte“ an der Universität zu Köln statt. Dabei wurden ausgewählte Erkenntnisse der Interview- sowie Verfahrensaktenanalyse präsentiert. Darüber hinaus referierte der vorsitzende Richter am LG Thomas Quast in einem Gastvortrag zu Einzelfällen aus der Strafverfolgungspraxis. Im Anschluss an die Vorträge fand ein Austausch zwischen den Referent:innen und den Zuhörer:innen im Rahmen einer Diskussionsrunde statt.

4 Veröffentlichte Projektergebnisse

Keine.

4.1 Publikationen mit wissenschaftlicher Qualitätssicherung

Keine.

4.2 Weitere Publikationen und öffentlich gemachte Ergebnisse

Keine.

4.3 Patente (angemeldete und erteilte)

Keine.